

**Gemeinde Neckarwestheim
Landkreis Heilbronn**

Hauptsatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 12. Juni 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen. Zuletzt geändert wurde die Satzung am 18. Juni 2008

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg maßgebend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

Der Gemeinderat setzt nach jeder regelmäßigen Wahl ständig beratende Ausschüsse ein und legt deren Zuständigkeit durch Beschluss fest. Darüber hinaus kann der Gemeinderat jederzeit für bestimmte Angelegenheiten beratende Sonderausschüsse einsetzen.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 9, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 1 Jahr bis zu einem Betrag von 6.000 Euro,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis 25.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 13.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 die Grundsatzentscheidung über die Anlage des längerfristigen gemeindlichen Geldvermögens
- 2.15 die Entscheidung über Sondernutzungen
- 2.16 die Abgabe eines Negativzeugnisses nach den Vorkaufsrechtsbestimmungen des Baugesetzbuches
- 2.17 die Erteilung des Einvernehmens gem. 19 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 2.18 die Erteilung von Genehmigungen gem. § 144 Baugesetzbuch
- 2.19 die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 35 i.V.m. § 36 Baugesetzbuch zu Genehmigungsanträgen auf Durchführung von Maßnahmen zur Bodenverbesserung mit einer Aufschüttung von bis zu 20 cm Erde sowie einer Hangneigung der Grundstücke von einem Mittelwert von 10 % im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch
- 2.20 die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, zu denen die Gemeinde als Angrenzer i.S. von § 56 Landesbauordnung gehört wird, soweit Verstöße planungs- und bauordnungsrechtlicher Art nicht vorliegen, sowie nach § 55 Landesbauordnung.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14. Dezember 1988 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Neckarwestheim, 12. Juni 2002
gez. Mario Dürr, Bürgermeister

Diese Fassung beinhaltet die Änderungen vom 25. Januar 2006 und 18. Juni 2008.